



Bleiberecht für Opfer rechter Gewalt

altes Thema, neue Brisanz



Die aktuelle Welle rassistischer Gewalt und die verstärkten Bemühungen, Flüchtlinge und Migrantinnen und Migranten abzuschieben, werfen erneut das Thema „Bleiberecht für Opfer rechter Gewalt“ auf, das zuletzt Anfang der 2000er Jahre eine größere Rolle gespielt hat. Von Hannes Püschel.

Alleingelassen in Albanien

In einem Café der südalbanischen Stadt Fier sitzen ein gutes Dutzend Menschen zusammen. Zwei, drei junge Männer, der Rest ist zwischen 30 und 50, einige haben ihre Kinder dabei. Sie sind hier, um über ihre Erfahrungen als Asylbewerber in Deutschland zu sprechen. Diese sind vor allem deprimierend und verstörend. Alle Anwesenden sind Opfer eines rechten Anschlages auf eine Asylbewerberunterkunft im Brandenburgischen Massow. Anfang September 2015 griff dort ein schon vorher rassistisch auffällig gewordener Mann, der für eine Baufirma im Auftrag des Heimbetreibers tätig war, die Bewohner und Bewohnerinnen mit einem großen Kanister Pfefferspray an, den er auf den Fluren des Heimes versprühte. Etwa 80 Menschen wurden zum Teil schwer verletzt. Weder der Heimbetreiber noch der zuständige Landkreis Dahme-Spreewald unternahmen danach Bemühungen, die Betroffenen, die zum Teil mit Verletzungen der Atemwege und langandauernden psychischen Folgen zu kämpfen haben, beim Zugang zu psychologischer und medizinischer Betreuung zu unterstützen. Stattdessen wurden sie unter Druck gesetzt, das Land zu verlassen. Elvis K. (alle Namen geändert) beschreibt, wie er nach dem Angriff von den Behörden behandelt wurde: „Ich wusste, dass wir Deutschland verlassen müssen. Ich wollte nur, dass mein Sohn, der bei dem Angriff verletzt wurde, hier geheilt wird. Danach wären wir freiwillig nach Albanien zurückgekehrt. Doch der Mann auf der Ausländerbehörde schrie mich an, dass wir hier nichts zu suchen haben und schon längst nach Albanien hätten zurückgehen müssen. Wenn wir jetzt nicht sofort gehen, dann würden wir abgeschoben und dürften lange nicht mehr in die EU einreisen.“ Eine Erfahrung, die von den anderen bestätigt wird. Elvis K. weiter: „Mein Sohn wacht jede Nacht auf und schreit „Mama, Mama, sie werfen Gas, sie bringen uns um“. Der Arzt sagt, es ist ein Trauma. Wir haben hier keine Möglichkeit, das behandeln zu lassen“. Tatsächlich beschreiben auch mehrere der anwesenden Erwachsenen, dass sie immer noch unter Atemproblemen und Alpträumen litten. Doch nicht nur die medizinischen Folgen treiben sie um. Auch ohne vertiefte Kenntnis des deutschen Rechtswesen haben sie registriert, dass ihre Rechte als Opfer einer Straftat beschnitten

wurden. Ardit F.: „Die Polizei hat uns nie befragt. Dabei haben wir Albaner als einzige gesehen, wie der Angriff anfing. Sie haben uns gezwungen auszureisen, bevor es eine Gerichtsverhandlung gab. Manchmal denke ich, sie wollten verhindern, dass wir als Zeugen aussagen.“ Selbst wenn das zuständige Gericht wollte, könnten sie nicht als Zeugen geladen werden. Die meisten wohnen ohne offizielle Meldeadresse, schon den albanischen Behörden dürfte es schwerfallen, sie ausfindig zu machen.

Gedrängt zur „freiwilligen“ Ausreise

Der Fall der Albanerinnen und Albaner aus Massow ist einer der gravierendsten Fälle der letzten Zeit, in denen die Opfer rechter Gewalt gezwungen wurden, Deutschland zu verlassen. Er ist aber nicht der einzige. Neben weiteren Fällen in Brandenburg sind seit 2014 auch in Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen Fälle bekanntgeworden, in denen Betroffene rechter Gewalt abgeschoben bzw. zur Ausreise gedrängt wurden.

So wurden in Finsterwalde (Brandenburg) traumatisierte Kriegsflüchtlinge aus Tschetschenien, die in Deutschland Opfer eines rassistischen Angriffs wurden, nachdem das Sozialamt endlich die bis dahin verweigerte psychologische Mindestversorgung der Betroffenen prüfen wollte, kurzerhand nach Polen abgeschoben. In Greifswald wurde der aus Afghanistan stammende Hauptbetroffene eines rechten Angriffs und wichtigste Zeuge gegen die vier Angreifer noch vor der Gerichtsverhandlung genötigt, das Land zu verlassen, was er aus Angst vor einer Abschiebung auch tat. In Berlin wurde ein Kosovoalbaner, der eine Traumatherapie machte, zur Ausreise gedrängt. Das ist nur eine kleine Auswahl, die zeigt, wie prekär die Lage von Betroffenen rechter Gewalt mit unsicherem Aufenthaltsstatus ist.

Damit ist im Zuge der gestiegenen Flüchtlingszahlen, der aktuellen Welle rassistischer Gewalt und der verschärften Bemühungen, unerwünschte Ausländerinnen und Ausländer abzuschieben oder zur Ausreise zu drängen, das Thema Bleiberecht für Opfer rechter Gewalt erneut akut geworden. Schon Anfang der 2000er Jahre hatte es im Nachklang des „Aufstands der

.....
Bleiberecht
*In der BRD wird das
Bleiberecht im
Aufenthaltsgesetz
festgelegt und ist in
Sachen Anerken-
nung eine Stufe
höher als Duldung.
Seit Juli 2015 gilt:
Wer länger als acht
Jahre in Deutsch-
land geduldet lebt
und bestimmte
Bedingungen erfüllt
(gesicherter
Lebensunterhalt,
ausreichende
Deutschkenntnisse,
keine Straffälligkeit,
sowie generell
freundliche
Unauffälligkeit),
erhält Bleiberecht
und erst so vollen
Zugang zu
Arbeitsmarkt und
Bildungsangeboten.*
.....

Anständigen“ eine Kampagne der Beratungsprojekte für Opfer rassistischer und rechter Gewalt gegeben. Sie setzten sich für ein uneingeschränktes Aufenthaltsrecht von Flüchtlingen, Migrantinnen und Migranten ein, die Opfer rassistisch motivierter Gewalt geworden waren. Damals gelang es in vielen Einzelfällen, ein Bleiberecht durchzusetzen, aber eine generelle Regelung für alle Betroffenen konnte nicht erkämpft werden. Dies macht sich jetzt bemerkbar. Faktisch beginnt der Kampf um ein Bleiberecht für die Betroffenen von vorne.

Betroffen sind nach den Erfahrungen der Beratungsstellen für Betroffene rechter Gewalt zur Zeit vorrangig Menschen aus den zu sicheren Drittstaaten erklärten Balkanländern. Außerdem betrifft es Personen, die aufgrund der Dublin III-Regelungen kein Aufenthaltsrecht in Deutschland haben. Nur die wenigsten Betroffenen werden dabei abgeschoben. In der Regel werden die Menschen von den Ausländerbehörden gedrängt, „freiwillig“ auszureisen. Dabei fungiert gerade gegenüber den Staatsbürgern der Westbalkanstaaten die Drohung mit einem Einreiseverbot in die Schengenstaaten als effektives Druckmittel.

Aufgrund der wirtschaftlich desaströsen Zustände in den Heimatländern ist Arbeitsmigration für viele die einzige Überlebensoption. Die Drohung, diese Möglichkeit auf Jahre effektiv zu verbauen, nimmt der so herbeigeführten Entscheidung, selbst auszureisen, jeden Charakter von Freiwilligkeit. Das Ausmaß, in dem „freiwillige Ausreisen“ erzwungen werden, stellt ein potentielles Hindernis für Kämpfe um ein Bleiberecht für Opfer rechter Gewalt dar. Die zuständigen Behörden und Ministerien werden im Ernstfall versuchen, Kritik durch den Hinweis auf die „eigene Entscheidung“ der Betroffenen und die „Freiwilligkeit“ der Ausreise abzuwehren.

Umfassender Entzug der Rechte als Opfer einer Straftat

Während in den letzten Jahren die Opfer von Straftaten eine sukzessive Aufwertung als Akteure im Strafverfahren erfuhren, profitieren Menschen mit unsicherem Aufenthaltsstatus von diesem Ausbau der Opferrechte kaum.

Mit einer Abschiebung oder erzwungenen Ausreise werden ihnen stattdessen sämtliche Rechte im Strafverfahren genommen. Den Betroffenen wird kein rechtliches Gehör gewährt, eine Aussage vor dem mit der Sache befassten Gericht ist nicht möglich. Dies hat nicht nur Auswirkungen auf die Betroffenen. Als im Mai 2015 die Abschiebung von Betroffenen eines rechten Angriffs in Anklam (Mecklenburg-Vorpommern) öffentlich kritisiert wurde, erklärten Staatsanwalt und Innenministerium unisono, die Abschiebung wichtiger Zeuginnen und Zeugen sei überhaupt kein Problem. Schließlich könne man wesentliche Zeuginnen und Zeugen schon vorab vernehmen, auch ließen sich problemlos Aussagen aus Vernehmungsprotokollen verwenden. Das hat mit der Realität von Ermittlungs- und Gerichtsverfahren wenig zu tun. Wer polizeiliche Protokolle zu rechten Angriffen kennt, weiß, das diese häufig das Geschehen nur sehr ungenügend abbilden. Ermittlungsrichterinnen und

Ermittlungsrichter, die eine Vernehmung abzuschließender wichtiger Zeuginnen und Zeugen noch vor der Gerichtsverhandlung übernehmen könnten, verfügen in der Regel nicht über ausreichende Aktenkenntnis zu den Fällen, um eine sachgerechte und umfassende

Befragung durchzuführen. Fragestellungen, die sich möglicherweise erst in der Hauptverhandlung ergeben, zum Beispiel zu Tatbeiträgen oder Tatmotivationen, lassen sich überhaupt nicht mehr klären.

Doch nicht nur die Möglichkeit, als Zeugin oder Zeuge am Verfahren teilzunehmen, wird den Betroffenen genommen. Ein wichtiges Mittel im Umgang mit Fällen rassistischer Gewalt ist die Teilnahme der Betroffenen am Prozess als Nebenklägerinnen und Nebenkläger. Die Möglichkeit, durch Fragen und Anträge über die eigene Aussage hinaus zur gerichtlichen Wahrheitsfindung beizutragen, ist eine Form der Ermächtigung, die es den Betroffenen erlaubt, den Status als „Beweismittel“ und Objekt des Verfahrens zu verlassen und wieder Kontrolle über ihr Leben zu gewinnen. Diese Option besteht für abgeschobene und zur Ausreise gedrängte Menschen tatsächlich nicht mehr.

Darüber hinaus wird den Betroffenen so faktisch die Möglichkeit genommen, Kompensationen für das Erlittene (Schadensersatz und Schmerzensgeld) einzufordern. Die theoretisch bestehende Möglichkeit, damit vom Ausland aus Anwältinnen und Anwälte zu

Manchmal denke ich, sie wollten verhindern, dass wir als Zeugen aussagen

.....
Drittstaatenregelung
Als „sicherer Drittstaat“ gilt seit dem sogenannten Asylkompromiss, der 1992 unter Helmut Kohl von Union und SPD vereinbart wurde, jeder Mitgliedsstaat der EU sowie Norwegen und die Schweiz. Die Drittstaatenregelung besagt, dass Asylsuchende, die über einendieser Staaten in einem EU-Mitgliedsland eingereist sind, in den übrigen kein Anspruch auf Asyl haben. In der Praxis gibt es damit in Deutschland kein Recht auf Asyl – von Ausnahmesituationen wie der Einreise per Katapult oder Tunnel abgesehen.
.....



Gängige Praxis in Deutschland, 1946 - 2016: Geflüchtete, die Ziel rassistischer Anschläge werden, schiebt der Staat vor der Verhandlung gegen die Täter ab.

beauftragen, die derartige Ansprüche in Deutschland in Abwesenheit der Betroffenen durchzusetzen, ist in der Realität aufgrund der Lebenssituation der Betroffenen keine Option.

Auf diese Weise erleiden die Betroffenen durch eine Abschiebung/erzwungene Ausreise den vollständigen Verlust ihrer Position als Rechtssubjekt in dem Gerichtsverfahren, das den Angriff auf sie selbst zum Gegenstand hatte. Dies erhöht die Gefahr einer sekundären Viktimisierung der Betroffenen.

Doch nicht nur den Betroffenen schadet die Abschiebung/erzwungene Ausreise. Auch die Strafverfolgung wird so in Fällen rassistischer Gewalt deutlich erschwert. Viele Strafverfahren werden eingestellt oder enden mit einem Freispruch für die Täterinnen und Täter, wenn die Zeuginnen und Zeugen im Gerichtsverfahren fehlen. Im Endeffekt schützt dann das Vorgehen der Ausländerbehörden rassistische Gewalttäter.

In antirassistischen Kreisen, die sich derzeit mit dem Thema Bleiberecht für Opfer rechter Gewalt befassen, stehen diese juristischen und rechtsstaatlichen Argumente häufig im Zentrum der Debatte. Das ist ein Unterschied zur Situation Anfang der 2000er Jahre. Damals wurde das Bleiberecht primär eingefordert, um ein Signal an die Täterinnen und Täter zu senden, dass Versuche, Migrantinnen und Migranten mit Gewalt zu vertreiben, nicht nur fruchtlos sind, sondern das Gegenteil bewirken. Gleichzeitig war die Forderung nach einem Bleiberecht an Staat und Gesellschaft ein Appell, Verantwortung für den Fakt zu übernehmen, dass das gewalttätige rechte Klima eine Folge des Versagens von Staat und Zivilgesellschaft gegenüber Rassismus sind.

So wichtig juristische Argumente für ein Bleiberecht auch sind, eine alleinige Fokussierung hierauf ist nicht ungefährlich. Fälle wie der eines jungen Afghanen in Greifswald, der in der Nacht nach seiner Aussage von der Polizei abgeholt wurde, lassen erahnen, wie Ausländerbehörden mit einem Bleiberecht umgehen würden, das vorrangig die Durchführung des gerichtlichen Strafverfahrens sichert. Letztlich würden die Betroffenen so tatsächlich wieder auf die Rolle eines Beweismittels reduziert werden. Die Möglichkeit, sich durch Mitwirken am Gerichtsverfahren vom Opferstatus zu emanzipieren, würde so konterkariert.

Unterschiedlicher Umgang in den Bundesländern

Die Chancen für Opfer rechter Gewalt, in Deutschland bleiben zu können, hängen im Moment sehr vom Bundesland ab. Dort, wo es funktionierende Beratungsstellen für Betroffene rechter Gewalt gibt, die effektiv in der Lage sind, Monitoring und aufsuchende Beratung zu betreiben (d.h. vorwiegend in den ostdeutschen Bundesländern) besteht zumindest die Möglichkeit, dass die Betroffenen politisch und juristisch unterstützt werden können, Fälle der Abschiebung oder Nötigung zur Ausreise öffentlich gemacht und die zuständigen Stellen kritisiert werden. Auf derartiges politisches Engagement lassen sich auch die wenigen derzeit bestehenden Regelungen zurück-

führen, die im Umgang mit Opfern rassistischer Gewalt mit prekärem Aufenthaltsstatus herrschen. In Thüringen besteht seit Antritt der rot-rot-grünen Landesregierung die Aufforderung des Justizministers an die Staatsan-

waltschaften, in Fällen, in denen Betroffene rechter Gewalt einen unsicheren Aufenthaltsstatus haben, die zuständigen Ausländerbehörden zu informieren und darauf zu drängen, dass die Betroffenen als Zeuginnen und Zeugen nicht abgeschoben werden. Problematisch an dieser Regelung ist, dass sie erst greift, wenn das Verfahren bei der Staatsanwaltschaft landet. Während der Phase der polizeilichen Ermittlungen, die sich oft lange hinziehen, sind die Betroffenen schutzlos.

In Brandenburg thematisierte die Opferperspektive e.V. die Abschiebung der Betroffenen aus Massow und Finsterwalde während einer Pressekonferenz des Innenministeriums. Daraufhin stellten die Grünen im Landtag im April diesen Jahres den Antrag, die Landesregierung solle „bei den Ausländerbehörden des Landes Brandenburg darauf hinwirken, dass diese gegenüber Opfern rechter Straftaten vollumfänglich von den Möglichkeiten der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen und Duldungen Gebrauch machen“. Darüber hinaus sollten der „Erlass eines Abschiebestopps für Opfer rechter Straftaten gemäß §60a Absatz 1 AufenthG aus humanitären Gründen und eine Bundesratsinitiative für eine rechtssichere Regelung im AufenthG zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an Opfer rechter Straftaten“ geprüft werden.

Das Vorgehen der Ausländerbehörden schützt rassistische Gewalttäter

Die rot-rote Regierungskoalition lehnte diesen Antrag zwar ab, nahm jedoch einen Entschließungsantrag an, der die Landesregierung auffordert, „die gesetzlichen Möglichkeiten des Aufenthaltsrechts zu nutzen, um Opfern rechter Straftaten vorübergehend ein Bleiberecht einzuräumen“ und „gegenüber den Kommunen darauf hinzuwirken, dass diese bei Opfern rechter Gewaltstraftaten von den Möglichkeiten der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen und Duldungen auf der Grundlage des Aufenthaltsgesetzes Gebrauch machen“. Bis zum Ende des Jahres soll die Landesregierung im Landtagsausschuss für Inneres und Kommunales einen Bericht vorlegen, der darlegt, wie und in welchem Umfang diese Maßnahmen umgesetzt wurden.

Auf den ersten Blick erscheint, obwohl der Antrag der Grünen abgelehnt wurde, diese Beschlussfassung als ein erster Schritt hin zu einer Bleiberechtsregelung. Skepsis ist jedoch angebracht. Gerade Brandenburgs Innenminister Karl-Heinz Schröter (SPD) hat sich während seiner gesamten politischen Laufbahn als Hardliner in Fragen des Ausländerrechts erwiesen. So war es, als Landrat im Landkreis Oberhavel, wo er bis zuletzt daran festhielt, Gutscheine statt Bargeld an Flüchtlinge auszugeben und als Innenminister, der versuchte, sich über die Härtefallkommission hinwegzusetzen. Es wäre eine Überraschung, wenn nun im Falle der Opfer rassistischer Gewalt die Frage des Bleiberechtes vorrangig unter humanitären Gesichtspunkten bewertet würde.

Daneben gibt es auch praktische Probleme: Es müssten Routinen im Verwaltungsablauf entwickelt werden, die dafür sorgen, dass die Ausländerbehörden zügig darüber informieren, wenn Flüchtlinge und Migrantinnen und Migranten Opfer rechter Gewalt werden. Vor allem aber müssten die Ausländerbehörden in diesen Fällen von erzwungenen „freiwilligen Ausreisen“ absehen. Hier dürfte eines der größten praktischen Hindernisse für die Umsetzung eines Bleiberechtes für Opfer rechter Gewalt liegen.

Derartige Bemühungen wie in Brandenburg und Thüringen, oder Einzelfallregelungen und Härtekommissionsentscheidungen, können aber auf Dauer eine generelle Regelung auf Bundesebene nicht ersetzen. Es ist an der Zeit für eine neue bundesweite Kampagne für ein Bleiberecht für die Opfer rassistischer Gewalt. Im Endeffekt schützt das Vorgehen der Ausländerbehörden rassistischer Gewalttäter.<

Hannes Püschel
arbeitet bei der
Opferperspektive e. V.,
einer Beratungsstelle
für Betroffene
rechter Gewalt und
rassistischer
Diskriminierung in
Potsdam.

.....
Schengen
Von der Gemeinde
Schengen in
Luxemburg aus
führt die sog.
„Luxemburgische
Weinstraße“ in
nordöstlicher
Richtung die
pittoreske Mosel
entlang. Hier, auf
einem Kreuzfahrt-
schiff (bei Konsum
einer undokumen-
tierten Menge
Luxemburgischen
Straßenweins)
wurde 1985 das
„Schengener
Abkommen“
unterzeichnet. Dem
Abkommen zufolge
verzichten ursprüng-
lich fünf europäi-
sche Staaten (u.a.
Deutschland) auf
Personenkontrollen
entlang ihrer
gemeinsamen
Grenzen. Das
Abkommen wurde
im Laufe der
folgenden Jahr-
zehnte auf eine
Reihe weiterer
europäischer Staaten
ausgeweitet. 2015
wurde die Regelung
von mehreren dieser
Staaten außer Kraft
gesetzt.

.....